

KONSORTIALVERTRAG REGIONALWERK OBERMAIN GKU

zwischen

Gemeinde Altenkunstadt, Marktplatz 2, 96264 Altenkunstadt, vertreten durch den 1. Bürgermeister Robert Hümmer,

und

Stadt Bad Staffelstein, Marktplatz 1, 96231 Bad Staffelstein, vertreten durch den 1. Bürgermeister Mario Schönwald,

und

Stadt Burgkunstadt, Vogtei 5, 96224 Burgkunstadt, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Christine Frieß,

und

Markt Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister Bernhard Storath,

und

Gemeinde Hochstadt a.Main, Rathausstraße 1, 96272 Hochstadt a.Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister Max Zeulner,

und

Landkreis Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, vertreten durch den Landrat Christian Meißner,

und

Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1 + 5, 96215 Lichtenfels, vertreten durch den 1. Bürgermeister Andreas Hügerich,

und

Markt Marktgraitz, Marktplatz 13, 96257 Marktgraitz, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jochen Partheymüller,

und

Markt Marktzeuln, Am Flecken 29, 96275 Marktzeuln, vertreten durch den 1. Bürgermeister Gregor Friedlein-Zech,

und

Gemeinde Michelau i.OFr., Rathausplatz 1, 96247 Michelau i.OFr., vertreten durch den 1. Bürgermeister Jochen Weber,

und

Gemeinde Redwitz a.d.Rodach, Kronacher Straße 41, 96257 Redwitz a.d.Rodach, vertreten durch den 1. Bürgermeister Jürgen Gäbelein,

und

Stadt Weismain, Kirchplatz 7-9, 96260 Weismain, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Zapf,

im Folgenden jeweils einzeln oder gemeinsam „**Kommunen**“ oder „**Träger**“ genannt,

im Folgenden jeweils oder gemeinsam auch „**Partei(en)**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Die Parteien beabsichtigen, v.a. im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung interkommunal zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird nachfolgend auch als Zusammenschluss bezeichnet.
- (2) Die Parteien sind sich ihrer tragenden Rolle bei der vom Bund und dem Freistaat Bayern gesetzten Klimaschutzziele bewusst. Sie haben sich daher zum Zwecke der Schaffung dezentraler Energieerzeugungs- und Energieversorgungsstrukturen sowie der Sicherstellung der langfristigen Energieversorgung aus regenerativen Energien zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen zusammengeschlossen.
- (3) Durch den Zusammenschluss sollen die Potentiale der regionalen Wertschöpfung im Einzugsgebiet der Parteien maximiert werden, die nicht zuletzt eine dauerhafte Senkung der Kosten der Energiebereitstellung zur Folge haben.

Ferner sollen durch den Zusammenschluss auf kommunaler Ebene die Akzeptanz der Bürger für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbarer Energie Anlagen gesteigert werden, die unerlässlich für eine Abkehr von fossilen Brennstoffen sind.

- (4) Der Zusammenschluss erfolgt vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen und kommunalrechtlichen Vorgaben des Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 7, Art. 57 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes. Den Kommunen steht das Recht zu, die Angelegenheiten der Energieerzeugung und -versorgung eigenverantwortlich auszuführen, Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Bayerische Verfassung. Über Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes können auch Landkreise im eigenen Wirkungskreis Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben.
- (5) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Kommunen zusammenarbeiten. Dabei können sie sich der Formen des öffentlichen wie auch des privaten Rechts bedienen. Die Parteien haben sich entschieden, eine interkommunale Plattform in der Form des öffentlichen Rechts zu errichten, um durch ein solches gemeinsames Unternehmen die beabsichtigte Zusammenarbeit zu verwirklichen und ihre Aufgaben besser, effizienter und kostengünstiger erfüllen zu können.
- (6) Dieser Konsortialvertrag ist Grundlage für die künftige Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen dieses Zusammenschlusses.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Teil I Zweck und Grundkonzept des Zusammenschlusses

§ 1 Zweck des Zusammenschlusses

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist es, über die gesamte Laufzeit hinweg in partnerschaftlicher Weise die in der Präambel beschriebene öffentliche Aufgabe, gemeinsam Projekte aus dem Bereich der Energieerzeugung und -versorgung aus regionalen und regenerativen Energiequellen zu identifizieren, koordinieren, entwickeln und umzusetzen. Auf diese Weise soll die umweltverträgliche und zukunftsfähige Entwicklung der Region unterstützt und zugleich die regionale Wertschöpfung kommunaler Tätigkeitsbereiche zurückgeholt bzw. erweitert werden.
- (2) Im Weiteren dient der Zusammenschluss dazu, stets einen angemessenen Einfluss aller Parteien auf die interkommunale Plattform und der wirtschaftlich am jeweiligen Projekt beteiligten Parteien auf die Durchführung und den Betrieb des jeweiligen Projekts sicherzustellen.
- (3) Schließlich dient der Zusammenschluss der angemessenen Verteilung von Chancen und Risiken, die mit dem unternehmerischen Tätigwerden im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung einhergehen.
- (4) Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Zusammenschluss weitere Aufgaben übernimmt.

§ 2 Grundkonzept des Zusammenschlusses

- (1) Grundkonzept des Zusammenschlusses ist die Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, an welcher sich Kommunen zusammen mit dem Landkreis beteiligen. Die organisatorische Ausgestaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bestimmt sich nach **Teil II**.
- (2) In dem gemeinsamen Kommunalunternehmen wird die Identifikation sowie die gemeinsame Entwicklung von Projekten und neuen Geschäftsfeldern im Bereich der Energieerzeugung und Energieversorgung aus erneuerbaren Energien durch sämtliche Träger stattfinden.
- (3) Nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird das gemeinsame Kommunalunternehmen Projekte entwickeln. Spätestens nach Abschluss der Projektentwicklung sollen die Projektrechte vom gemeinsamen Kommunalunterneh-

men zu marktüblichen Konditionen auf noch zu gründende Tochtergesellschaften (im Folgenden auch „**Projektgesellschaft/-en**“ genannt) übertragen werden (**Teil III**).

- (4) Die Projektgesellschaften werden die im gemeinsamen Kommunalunternehmen an- oder fertig entwickelten und auf die Projektgesellschaften übertragenen Projekte umsetzen (**Teil IV**). Die Träger sollen sich grundsätzlich mittelbar an den Projektgesellschaften beteiligen und so am wirtschaftlichen Erfolg der Projektgesellschaften teilnehmen. Im Einzelfall soll jedoch auch eine unmittelbare Beteiligung möglich sein.
- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann auch teilweise oder vollständig entwickelte Projekte kaufen und / oder sich an Projektgesellschaften beteiligen, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Teil II Ausgestaltung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

§ 3 Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens; Projektausschuss

- (1) Die Träger sind berechtigt, jeweils ein Vorstandsmitglied vorzuschlagen, der vom Verwaltungsrat zu bestellen ist.
- (2) Für jedes Projekt wird spätestens mit Beschlussfassung über die Gründung der Projektgesellschaft im gemeinsamen Kommunalunternehmen ein Projektausschuss gebildet, welcher sich aus den wirtschaftlich am jeweiligen Projekt beteiligten Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens (nachfolgend auch „**Projektgesellschafter**“) zusammensetzt. Die Gesellschafterrechte an der jeweiligen Projektgesellschaft werden durch den Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach vorheriger Beschlussfassung des jeweiligen Projektausschusses wahrgenommen.

§ 4 Änderungen und Anpassungen

Die Parteien werden eine Änderung der Rechtsform, der Firma, des Unternehmensgegenstands und sonstiger organisatorischer Strukturen des gemeinsamen Kommunalunternehmens prüfen, falls dies zur Erreichung des Zwecks des Zusammenschlusses im Sinne des § 1 sowie sonstiger rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

Teil III Projektbereiche, Örtlichkeit und Projektierung

§ 5 Projektbereiche und Örtlichkeit

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen der Kooperation Projekte aus folgenden Bereichen umgesetzt werden können:
 - a) Erzeugung bzw. Gewinnung von Elektrizität und Wärme aus
 - Windkraft;
 - Wasserkraft;
 - Photovoltaik;
 - Biomasse;
 - Geothermie;
 - Solarthermie.
 - b) Aufbau und Betrieb von Energiespeicheranlagen;
 - c) Vertrieb von Elektrizität und Wärme.
- (2) Die Parteien sind sich darüber hinaus einig, dass die Örtlichkeit der Projekte nicht auf das Gebiet der Parteien begrenzt ist. Die berechtigten Interessen der betroffenen Kommunen i.S.v. Art. 87 Abs. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO), Art. 75 Abs. 2 Bayerische Landkreisordnung (LKro) sind zu beachten.

§ 6 Projektierung und Projektphasen

- (1) Die Projektierung unterteilt sich in folgende Phasen:
 - a) Identifikation möglicher Projekte;
 - b) Indikative Prüfung der Umsetzbarkeit: diese beinhaltet die technische Vor- bzw. Grobplanung, eine Kostenschätzung sowie eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit;
 - c) Konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit: diese beinhaltet die Prüfung der Verfügbarkeit der Flächen, die Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit nebst einer entsprechenden Finanzierungsplanung;

- d) Genehmigungsplanung: diese beinhaltet die Einholung der für die Umsetzung erforderlichen Gutachten, Verträge / Zusagen und Genehmigungen;
 - e) Umsetzung.
- (2) Die Identifikation möglicher Projekte und die indikative Prüfung der Umsetzbarkeit erfolgt durch den Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens in seiner Verantwortung.
- (3) Nach Abschluss der indikativen Prüfung der Umsetzbarkeit gemäß Abs. (1) lit. b) entscheidet der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens über die konkretisierte Prüfung der Umsetzbarkeit. Dies setzt voraus:
- a) eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen;
 - b) die Sicherstellung der Finanzierung der weiteren Projektphasen.
- (4) Die Kommune, auf dessen Gebiet das Projekt verwirklicht wird (im Folgenden „Standortkommune“), hat das Vorrecht sich an der Projektgesellschaft mittelbar oder im Einzelfall auch unmittelbar mit einem frei wählbaren Prozentsatz zu beteiligen. Die übrigen Kommunen sind berechtigt sich an den verbleibenden Anteilen zu beteiligen, müssen sich jedoch über die Höhe ihrer projektbezogenen Beteiligung einigen. Eine Bürgerbeteiligung über Bürgerenergiegenossenschaften oder im Einzelfall auch eine direkte Beteiligung von Bürgern / Dritten an der Projektgesellschaft soll angestrebt werden (vgl. § 8 Abs. (3)).

Teil IV Umsetzung von Projekten

§ 7 Entscheidung über die Umsetzung eines Projekts

- (1) Nach Beschluss über die Gründung einer Projektgesellschaft und die Übertragung der Projektrechte auf diese entscheidet der jeweilige Projektausschuss des gemeinsamen Kommunalunternehmens über den Abschluss der Projektentwicklung bzw. die Umsetzung des Projekts.
- (2) Die Umsetzung des Projekts gemäß § 6 Abs. (1) lit. e) erfordert:
- a) einen **einstimmigen Beschluss** aller Projektgesellschafter im Projektausschuss;

- b) die technische, wirtschaftliche und rechtliche Umsetzbarkeit des Projekts;
- c) die Sicherstellung der Finanzierung der Umsetzung und des laufenden Betriebs durch die Verpflichtung der Projektgesellschafter, entsprechende Einlagen auf das individuelle Projekteinlagenkonto zu leisten.

§ 8 Errichtung der Projektgesellschaft

- (1) Nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats wird das gemeinsame Kommunalunternehmen eine entsprechende Projektgesellschaft zur Umsetzung des Projekts gründen.
- (2) Die Projektgesellschaft wird nach folgenden Grundsätzen gegründet und ausgestaltet:
 - a) in der Rechtsform der GmbH sowie der GmbH & Co. KG. Im Falle der Rechtsform der GmbH & Co. KG gründet das gemeinsame Kommunalunternehmen eine Komplementär-GmbH, an der zu **100 %** das gemeinsame Kommunalunternehmen beteiligt ist;
 - b) die Projektgesellschaft ist organisatorisch so auszugestalten, dass stets ein angemessener Einfluss der Projektgesellschafter gewährleistet ist;
 - c) die Projektgesellschaften sollen organisatorisch und steuerlich optimal in das gemeinsame Kommunalunternehmen integriert werden. Dies umfasst insbesondere die Minimierung von Steuerbelastungen, sowohl der laufenden Besteuerung der Gesellschaften als auch der Besteuerung bei Veräußerung von Betriebsvermögen sowie die Optimierung der sonstigen steuerlichen Handhabung.
- (3) An der Projektgesellschaft können neben dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und / oder den Parteien weitere Gesellschafter beteiligt sein. Insbesondere eine Beteiligung privater Dritter sowie von Bürgern respektive von Bürgerenergiegenossenschaften ist denkbar. Die Parteien selbst sollen grundsätzlich nicht unmittelbar an den Projektgesellschaften beteiligt sein, eine unmittelbare Beteiligung soll im Einzelfall jedoch möglich sein. Im Falle einer Beteiligung von weiteren Gesellschaftern an der Projektgesellschaft ist ein angemessener Einfluss des gemeinsamen Kommunalunternehmens und / oder der beteiligten Parteien zu gewährleisten.

- (4) Bei der Organisation der Projektgesellschaften soll sichergestellt werden, dass die Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaften über folgende Maßnahmen entscheidet:
- a) die Auflösung der Projektgesellschaft;
 - b) die Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses der Projektgesellschaft;
 - d) die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführer der Projektgesellschaft;
 - e) der Wirtschaftsplan der Projektgesellschaft;
 - f) die Vermarktung des erzeugten Stroms;
 - g) der Abschluss aller, die jeweilige Projektgesellschaft, verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als **€ 25.000,00 netto**, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans der Projektgesellschaft sind. Bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - h) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieerklärungen betreffend die jeweilige Projektgesellschaft, soweit diese einen Gesamtbetrag in Höhe von **€ 25.000,00 netto** überschreiten;
 - i) die Erteilung und den Entzug von Prokura und Handlungsvollmachten auf Ebene der Projektgesellschaft;
 - j) Wahl des Abschlussprüfers der Projektgesellschaft.

§ 9 Verkauf von Projektrechten

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die im gemeinsamen Kommunalunternehmen entwickelten Projekte spätestens nach Abschluss der Projektentwicklung i. S. d. § 6 Abs. (1) lit. a) bis lit. d) auf Projektgesellschaften übertragen werden sollen.
- (2) Der Verkauf von Projektrechten an Projektgesellschaften i. S. d. § 3 Abs. (2) der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder an Dritte er-

folgt zum gemeinen Wert i. S. d. Bewertungsgesetzes (§ 9 Abs. (3) der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens). Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen, § 9 Abs. (2) Bewertungsgesetz.

§ 10 Vermarktung des erzeugten Stroms

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass der in der jeweiligen Projektgesellschaft erzeugte Strom möglichst regional vermarktet werden soll. Dabei soll primär eine Belieferung von ortsansässigen Bürgerenergiegenossenschaften, kommunalen / Landkreis- Liegenschaften und ortsansässiger Industrie- und Gewerbeunternehmen erfolgen.
- (2) Ortsansässig meint dabei jeweils die Bürgerenergiegenossenschaften und / oder Unternehmen, die ihren Sitz oder Niederlassung im Landkreis haben.

§ 11 Verkauf von Anteilen an der Projektgesellschaft, Vorerwerbsrecht

- (1) Im Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaften ist sicherzustellen, dass jede rechtsgeschäftliche Verfügung über Gesellschaftsanteile an einer Projektgesellschaft nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafter zulässig ist. Die Zustimmung bedarf eines Gesellschaftsbeschlusses mit **¾-Mehrheit**.
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Verfügung im Sinne des Abs. (1) ist insbesondere jede vollständige oder teilweise Übertragung (Abtretung), Belastung, Verpfändung eines Gesellschaftsanteils sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung und alle Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz.
- (3) Im Gesellschaftsvertrag soll zudem sichergestellt werden, dass bei der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen den übrigen Gesellschaftern und nachrangig den bisher nicht an der Projektgesellschaft beteiligten Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens ein Vorerwerbsrecht zusteht, das wie folgt ausgestaltet werden soll:
 - a) Beabsichtigt ein Gesellschafter einer Projektgesellschaft, seine Gesellschaftsanteile entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern („**ausscheidender Gesellschafter**“), ist er

verpflichtet, die Gesellschaftsanteile zunächst den übrigen Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Kauf anzubieten („**Andienungserklärung**“). Die Andienungserklärung ist an die letzte, der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift der übrigen Gesellschafter schriftlich zu richten.

- b) Mit Zugang der Andienungserklärung entsteht für die übrigen Gesellschafter ein Vorerwerbsrecht an den Gesellschaftsanteilen des ausscheidenden Gesellschafters entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Für den ausscheidenden Gesellschafter entsteht eine entsprechende Pflicht zur Teilung und Übertragung seiner Gesellschaftsanteile.
- c) Die entsprechende Teilungs- und Abtretungsverpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters besteht nur gegenüber denjenigen Gesellschaftern, welche nach Zugang der Andienungserklärung die Übernahme der ihnen zustehenden (Teil-) Gesellschaftsanteile erklärt haben („**Übernahmeerklärung**“). Insofern ist die Teilungs- und Übertragungsverpflichtung nach vorstehendem lit. b) durch den rechtzeitigen Zugang der Übernahmeerklärung beim ausscheidenden Gesellschafter aufschiebend bedingt. Der Zugang der Übernahmeerklärung hat bis spätestens **zwei Monate** nach Zugang der Andienungserklärung („**Übernahmeklärungsfrist**“) zu erfolgen.
- d) Geben nicht alle verbleibenden Gesellschafter eine Übernahmeerklärung nach vorstehendem lit. c) rechtzeitig ab oder einigen sich die verbleibenden Gesellschafter nicht innerhalb der Übernahmeklärungsfrist auf eine andere Verteilung der gesamten, nach vorstehendem lit. a) angedienten Gesellschaftsanteile, sind diese in analoger Anwendung der Absätze a) bis c) den noch nicht an der Projektgesellschaft beteiligten Trägern des gemeinsamen Kommunalunternehmens anzubieten.
- e) Geben nicht alle verbleibenden Gesellschafter der Projektgesellschaft und Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens eine Übernahmeerklärung nach vorstehendem lit. c) und d) rechtzeitig ab oder einigen sich die verbleibenden Gesellschafter und Träger nicht innerhalb der Übernahmeklärungsfristen auf eine andere Verteilung der gesamten, nach vorstehendem lit. a) angedienten Gesellschaftsanteile, kann der ausscheidende Gesellschafter diese Gesellschaftsanteile an

den Dritten übertragen. Die Zustimmung der Gesellschafter nach vorstehendem Abs. (1) gilt in diesem Fall als erteilt.

- f) Machen die übrigen Gesellschafter von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch, entspricht der Kaufpreis für die angebotenen Gesellschaftsanteile dem anteiligen Unternehmenswert nach § 12. Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswerts tragen in diesem Fall der ausscheidende und die übernehmenden übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Projektgesellschaft zueinander.
- g) Die entsprechenden Teilungen und Abtretungen erfolgen in gesonderten Gesellschaftsanteilsabtretungsverträgen. Die Gesellschaftsanteile dürfen nur an den Dritten abgetreten werden, wenn der Kaufpreis mindestens dem Kaufpreis nach lit. f) entspricht. Auf Verlangen hat der ausscheidende Gesellschafter dem Mitgesellschafter den Kaufvertrag mit dem Dritten vorzulegen.

§ 12 Unternehmenswert

- (1) Der Unternehmenswert entspricht dem objektivierten Ertragswert der Gesellschaft zum **31.12.** des Kalenderjahres, der dem jeweiligen Stichtag nach folgendem Abs. (2) vorhergeht oder mit diesem zusammenfällt. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes der zu veräußernden Gesellschaftsanteile zum Stammkapital der Gesellschaft. Die Gesellschafter können einvernehmlich einen anderen Wert festlegen.
- (2) Stichtag für die Berechnung des Kaufpreises nach § 11 ist der Ablauf des Monats, der dem Zugang der letzten Übernahmeerklärung beim ausscheidenden Gesellschafter vorangeht.
- (3) Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt entsprechend der Regelung in § 19 Abs. (4) der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. § 19 Abs. (5) der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens gilt entsprechend.

§ 13 Kontrollwechsel

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass auf Ebene der Projektgesellschaften darauf hingewirkt werden soll, dass im Falle einer anzeigepflichtigen Änderung der Gesellschafterstruktur bei einem Gesellschafter dieser Gesellschafter auf Ebene der Projektgesellschaft aus der Projektgesellschaft ausscheiden soll

(im Folgenden „**Rechtsfolge Kontrollwechsel**“). Eine anzeigepflichtige Änderung liegt vor, wenn ein Dritter die mittelbare oder unmittelbare Kontrolle über einen Mitgesellschafter i. S. d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB erlangt. Insbesondere fallen hierunter:

- a) die Vereinigung von mehr als insgesamt 50 % der Stimmrechte oder Kapitalanteile an dem Mitgesellschafter auf einen Dritten;
- b) der anderweitige Erwerb der direkten Kontrolle über den Mitgesellschafter i. S. d. § 290 HGB durch einen Dritten;
- c) die Begründung von Nutzungsrechten oder Pfandrechten an mindestens 50 % der Anteile durch einen Dritten;
- d) soweit die Voraussetzungen nach vorstehenden lit. a) bis lit. c) entsprechend bei der Muttergesellschaft des Mitgesellschafters erfüllt sind.

Mitgesellschafter oder mit einem Mitgesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen, sofern deren Anteile mehrheitlich (un)mittelbar durch Gebietskörperschaften gehalten werden, sind keine Dritten im Sinne dieser Regelung.

- (2) Ändert sich die Beteiligungsstruktur eines Mitgesellschafters der Projektgesellschaft, so hat er diesen Umstand gegenüber dem gemeinsamen Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtige Änderung).
- (3) Die Rechtsfolge eines Kontrollwechsels nach Abs. (1) kann binnen **zwei Monaten** nach Kenntnisnahme von dem dies begründenden Umstand mit einer angemessenen Auslauffrist von bis zu **einem Jahr** nach Kenntnisnahme durch schriftliche Erklärung gegenüber den Mitgesellschaftern ausgeübt werden.
- (4) Der betreffende Mitgesellschafter hat im Falle eines Kontrollwechsels dem gemeinsamen Kommunalunternehmen den Erwerb seines Gesellschaftsanteils an der jeweiligen Projektgesellschaft anzubieten (im Folgenden auch „**Übernahmeoption**“). Wird die Übernahmeoption von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ausgeübt, ist der jeweilige Mitgesellschafter verpflichtet, dem gemeinsamen Kommunalunternehmen oder – auf Verlangen des gemeinsamen Kommunalunternehmens – dem von dem gemeinsamen Kommunalunternehmen neu ausgewählten Mitgesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an der Projektgesellschaft zu verkaufen und abzutreten. Der zu

entrichtende Kaufpreis für den Gesellschaftsanteil beträgt **70 %** des sich nach § 12 ergebenden objektivierten Unternehmenswerts.

Teil V Finanzierung und Wirtschaftlichkeit

§ 14 Finanzierung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Parteien verpflichten sich, das gemeinsame Kommunalunternehmen stets mit hinreichend Eigen- und Fremdkapital auszustatten, damit dieses in der Lage ist, die ihm durch diesen Konsortialvertrag, die Satzung und weitere Verträge zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und den Vertragsparteien zugewiesenen Aufgaben während der Vertragslaufzeit zu erfüllen.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass im **Jahr 2024** eine Erhöhung des Stammkapitals um insgesamt **€ 50.000,00** auf insgesamt **€ 200.000,00** erfolgt.
- (3) Die Parteien sind sich weiter einig, dass das über das Stammkapital hinausgehende Eigenkapital dem Kapitalkonto II zugewiesen wird. Die Parteien sind sich einig, dass im **ersten Jahr keine Einzahlung** auf das Kapitalkonto II erfolgt, im **zweiten Jahr** eine Einzahlung in Höhe von insgesamt **€ 250.000,00**, in den **Jahren drei bis fünf** eine Einzahlung in Höhe von insgesamt **€ 300.000,00 pro Jahr** und im **Jahr sechs** eine Einzahlung in Höhe von insgesamt **€ 150.000,00** auf das Kapitalkonto II erfolgt.
- (4) Die Gesamteinzahlungen in den **Jahren 2023 bis 2028** stellen sich wie folgt dar:

Kommune	Beteiligungsquote	Stammeinlage 2023	Stammeinlage Jahr 2024	Kapitalrücklage 2023	Kapitalrücklage 2024	Kapitalrücklage jährlich 2025 - 2027	Kapitalrücklage 2028
Gemeinde Altenkunstadt	5,48%	8.225 €	2.742 €	- €	13.708 €	16.450 €	8.225 €
Stadt Bad Staffelstein	13,19%	19.779 €	6.593 €	- €	32.964 €	39.557 €	19.779 €
Stadt Burgkunstadt	6,58%	9.874 €	3.291 €	- €	16.456 €	19.747 €	9.874 €
Markt Ebensfeld	8,15%	12.224 €	4.075 €	- €	20.373 €	24.448 €	12.224 €
Gemeinde Hochstadt a. Main	1,92%	2.880 €	960 €	- €	4.800 €	5.760 €	2.880 €
Stadt Lichtenfels	20,21%	30.308 €	10.103 €	- €	50.513 €	60.615 €	30.308 €
Markt Martgraitz	0,92%	1.375 €	458 €	- €	2.291 €	2.749 €	1.375 €
Markt Marktzeuln	1,38%	2.076 €	692 €	- €	3.459 €	4.151 €	2.076 €
Gemeinde Michelau i. OFr.	4,97%	7.448 €	2.483 €	- €	12.413 €	14.896 €	7.448 €
Gemeinde Redwitz a. d. Rodach	2,98%	4.475 €	1.492 €	- €	7.458 €	8.950 €	4.475 €
Stadt Weismain	9,23%	13.839 €	4.613 €	- €	23.064 €	27.677 €	13.839 €
Landkreis Lichtenfels	25,00%	37.500 €	12.500 €	- €	62.500 €	75.000 €	37.500 €
Gesamt	100,00%	150.000,00 €	50.000,00 €	- €	250.000,00 €	300.000,00 €	150.000,00 €

- (5) Eine Nachschusspflicht der Träger wird nicht begründet; die Gewährträgerhaftung der Parteien bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Eigenkapitalausstattung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Träger beteiligen sich nach einem Mittelwert aus Fläche und Einwohnerzahl am Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens und leisten die auf sie entfallende Stammeinlage auf das individuelle Kapitalkonto I. Das Stammkapital wird durch die Träger in bar erbracht.
- (2) Über die Stammeinlage nach Abs. (1) leisten die Träger nach einem Mittelwert aus Fläche und Einwohnerzahl eine Zuzahlung in die Kapitalrücklage auf durch Einzahlung auf das individuelle Kapitalkonto II. Die Einzahlung kann durch Bar- oder Sacheinlage erfolgen.

§ 16 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird im Rahmen des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens einen Betrag zur Finanzierung der Projektentwicklung gemäß § 6 Abs. (1) lit. a) bis lit. c) oder lit. d) festlegen.
- (2) Die Projektgesellschafter werden im Rahmen des jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans der Projektgesellschaft einen Betrag zur Finanzierung der Umsetzung des jeweiligen Projekts gemäß § 6 Abs. (1) lit. d) oder lit. e) festlegen.

Teil VI Verteilung von Chancen und Risiken

§ 17 Verteilung von Chancen und Risiken der Projektentwicklung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mit dem Zusammenschluss verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken im Bereich der vom gemeinsamen Kommunalunternehmen durchgeführten Projektentwicklung den Parteien gemäß ihrer Beteiligungsquote (Anteil am Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) zugewiesen werden.
- (2) Die Parteien sind sich im Weiteren darüber einig, dass eine von dem in Abs. (1) dargestellten Grundsatz abweichende Verteilung der wirtschaftlichen Chancen und Risiken nur dann erfolgen soll, wenn es hierfür besondere, konkret zu benennende Umstände gibt, die Risikoübernahme entsprechend vergütet wird oder diejenige Partei, die ein Mehr an Risiko übernimmt, im Gegenzug auch ein Mehr an Chancen erhält.

§ 18 Verteilung von Chancen und Risiken der Projekte; Spartenrechnung

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die mit dem ggfs. in der Projektgesellschaft durchgeführten Abschluss der Projektentwicklung sowie mit der Umsetzung und dem laufenden Betrieb der Projektgesellschaft verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken den Projektgesellschaftern gemäß ihrer wirtschaftlichen Beteiligung am Projekt zugewiesen werden.
- (2) Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Projekte respektive der jeweiligen Projektgesellschaften gesondert nachzuweisen. Einzelheiten zur Spartenrechnung ergeben sich aus der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens.
- (3) Die Beteiligung der Träger am Ergebnis des gemeinsamen Kommunalunternehmens bestimmt sich nach der wirtschaftlichen Beteiligung an den verschiedenen Projekten bzw. Sparten.

§ 19 Ergebnisverwendung; Thesaurierung

- (1) Die in den **ersten zehn Jahren** ab Inkrafttreten der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens erwirtschafteten Gewinne des gemeinsamen Kommunalunternehmens aus dem Verkauf von Projektrechten werden auf dem individuellen Verrechnungskonto gemäß § 2 Abs. (4) der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens thesauriert und nicht an die Parteien ausgeschüttet.
- (2) Nach Ablauf von **zehn Jahren** ab Inkrafttreten der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens wird der Verwaltungsrat erneut über die Verwendung von Gewinnen des gemeinsamen Kommunalunternehmens aus dem Verkauf von Projektrechten auf Basis der wirtschaftlichen Situation des gemeinsamen Kommunalunternehmens entscheiden.

Teil VII Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des gemeinsamen Kommunalunternehmens

§ 20 Übernahme weiterer (hoheitlicher) Aufgaben

- (1) Die Parteien können weitere (hoheitliche) Aufgaben auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragen („**Option**“). Dies erfolgt durch einen Antrag der Partei/en gegenüber dem Vorstand und einer entsprechenden **Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens**. In diesem Fall wird eine weitere eigene Sparte für die jeweilige Aufgabe eingerichtet und

die Ergebnisverteilung so angepasst, dass das Ergebnis der jeweiligen Sparte wirtschaftlich nur der / den Partei/en zugerechnet wird, die die betreffende Aufgabe übertragen haben.

- (2) Vor Aufnahme jeder neuen Aufgabe wird der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens die Träger umfassend informieren und deren individuelle Entscheidungen über die Übertragung der ganzen oder teilweisen Aufgabe einholen. Für den Fall, dass nicht alle Träger der Übertragung einer neuen Aufgabe zustimmen, darf das gemeinsame Kommunalunternehmen die betreffende Aufgabe dennoch für diejenigen Träger übernehmen und umsetzen, die die jeweilige Aufgabe übertragen möchten bzw. die Übertragung beschlossen haben.
- (3) Im Falle der Ausübung der in Abs. (1) genannten Option kann / können die betreffende/n Partei/en verlangen, dass die Satzung innerhalb von **sechs Monaten** zur Umsetzung der Option entsprechend geändert wird. Die übrigen Parteien stimmen den hierzu jeweils erforderlichen Änderungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens bereits jetzt zu, sofern nicht wichtige Gründe der Aufnahme der betreffenden Aufgabe bzw. der entsprechenden Änderung der Satzung entgegenstehen. Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich erforderlicher Beschlüsse des Rats / Kreistags der Parteien.
- (4) Die betreffende Aufgabe geht ab entsprechendem Übertragungsbeschluss der übertragenden Partei/en und Inkrafttreten der entsprechend geänderten Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf dieses über.
- (5) Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die aufgrund der Aufgabenübertragung gemäß der vorstehenden Absätze durch einzelne Träger im gemeinsamen Kommunalunternehmen entstehen, werden im Innenverhältnis der Träger bei der Ergebnisverwendung wirtschaftlich nur denjenigen Trägern zugerechnet, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben. Den jeweils anderen Trägern dürfen durch diese Aufgabenübertragung keine finanziellen Vor- und Nachteile entstehen. Durch eine Spartenrechnung sind die Ergebnisse der jeweiligen Aufgabenbereiche (Sparten) gesondert nachzuweisen.
- (6) Die Träger, die die jeweilige Aufgabe übertragen haben, haben vor Aufnahme der jeweiligen Aufgabe durch das gemeinsame Kommunalunternehmen zu entscheiden, wie die Erträge oder Aufwendungen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die diesem aufgrund der jeweiligen Aufgabenübertragung entstehen, zwischen denjenigen Trägern, die die Aufgabe übertragen haben, zu verteilen sind. Der Vorstand hat einen Vorschlag für einen sachgerechten

Verteilungsschlüssel je Aufgabe zu erstellen und den Trägern zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über den jeweiligen Verteilungsschlüssel bedarf der Zustimmung aller Träger. Vor der Entscheidung über einen Verteilungsschlüssel darf die jeweilige Aufgabe nicht durch das gemeinsame Kommunalunternehmen wahrgenommen werden.

- (7) Jede Partei kann einzelne auf das gemeinsame Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben mit entsprechender Änderung der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens jederzeit wieder an sich ziehen. In diesem Fall übernimmt die Partei das für die betreffende Aufgabe zuständige Personal, bei dem es vor Übertragung auf das gemeinsame Kommunalunternehmen beschäftigt war bzw. die Partei, welche die Aufgabe übertragen hat. Haben mehrere Parteien eine bestimmte Aufgabe übertragen und ziehen alle Parteien diese Aufgabe wieder an sich, so haben sich die betreffenden Parteien untereinander zu einigen, wer das neu für die betreffende Aufgaben im gemeinsamen Kommunalunternehmen eingestellte Personal übernimmt. Können sich die Parteien nicht einigen, ist das Personal verursachungsgerecht von den Parteien zu übernehmen.

§ 21 Besondere Gewinnverteilung

- (1) Im Falle der Ausübung der Option nach § 20 Abs. (1) sollen die Parteien, die nicht von der Option der Übertragung weiterer Aufgaben Gebrauch machen, so gestellt werden, als ob
- a) ihnen kein Aufwand aus der Übernahme der jeweiligen Aufgabe durch das gemeinsame Kommunalunternehmen entstanden und
 - b) dementsprechend die Ertragssteuerbelastung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nicht reduziert worden wäre.

Um dies sicherzustellen, wird neben dem nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften i. S. d. § 275 Abs. 2 Nr. 16 HGB auszuweisenden Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (im Folgenden „**tatsächlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**“) des gemeinsamen Kommunalunternehmens der „**fiktive Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag**“ ermittelt. Auf dessen Basis wird der Gewinnanteil der jeweils von der Option Gebrauch machenden Partei/en berechnet. Der Gewinnanteil der von der Option Gebrauch machenden Partei/en ist **der jeweilige Anteil des fiktiven Jahresüberschusses**, der der jeweiligen Beteiligung am gemeinsamen Kommunalunternehmen (Kapitalkonto I und II) entspricht.

- (2) Hinsichtlich der Kosten im gemeinsamen Kommunalunternehmen, die nicht ausschließlich einer Sparte zugeordnet werden können, sondern der Verwaltung / Betätigung des gemeinsamen Kommunalunternehmens insgesamt dienen (z.B. Miete, Vorstandsgehälter, Büroausstattung; im Folgenden „**Gemeinkosten**“), hat der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens vor Übernahme der weiteren Aufgaben einen Vorschlag zur prognostisch sachgerechten Verteilung auf die einzelnen Sparten vorzubereiten und den Parteien zur Entscheidung vorzulegen.

Teil VIII Verhältnis zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und den Parteien

§ 22 Leistungsaustausch zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und den Parteien

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann im Einklang mit den Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts Verträge mit den Parteien abschließen, die einen Leistungsaustausch begründen. Die Bedingungen solcher Verträge, die vergaberechtskonform, beispielsweise aufgrund der gegenständlichen Schwellenwerte, ohne Ausschreibung zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und den Parteien geschlossen werden, sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen. Bei der Vertragsgestaltung und Vertragserfüllung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Dienstleistungen sollen jeweils dem Stand der Technik, den Anforderungen des Wettbewerbs und den Grundlagen der Zusammenarbeit der Parteien entsprechen;
 - b) Leistungsart und -umfang sowie das durch das gemeinsame Kommunalunternehmen geschuldete Entgelt sind einvernehmlich unter Einbindung der Parteien zu bestimmen. Die Entgeltgestaltung erfolgt nach Marktüblichkeit (Drittvergleich).
 - c) vergaberechtliche Bestimmungen werden beachtet.
- (2) Dienstleistungen, welche die Parteien im Einklang mit den vergaberechtlichen Bestimmungen ausschreibungsfrei in Erfüllung konsortial- und / oder satzungsgemäßer Förderungspflichten für das gemeinsame Kommunalunternehmen erbringen, werden auf Basis der marktüblichen Sätze vergütet. Jede Partei kann verlangen, dass die Vergütungssätze nach Satz 1 die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) nicht wesentlich überschreiten.

Teil IX Laufzeit und Beendigung des Zusammenschlusses

§ 23 Rechtsverhältnisse

- (1) Die Rechtsverhältnisse betreffend das gemeinsame Kommunalunternehmen basieren auf einem Gleichlauf von Beteiligungen am gemeinsamen Kommunalunternehmen und diesem Konsortialvertrag. In keinem Fall kann ein Träger nur am gemeinsamen Kommunalunternehmen beteiligt sein, ohne dass er auch Vertragspartei dieses Konsortialvertrags ist („*Gleichlauf*“). Der Gleichlauf ist gewahrt, wenn es sich bei dem Träger um eine öffentlich-rechtliche Eigengesellschaft bzw. Anstalt der Partei handelt und diese Partei des Konsortialvertrags ist.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, stets auf eine Aufrechterhaltung des Gleichlaufs hinzuwirken. Soweit der Gleichlauf trotzdem beeinträchtigt wird, verpflichten sich die Parteien, unverzüglich durch Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen an der Wiederherstellung des Gleichlaufs mitzuwirken.

§ 24 Laufzeit und Ende des Zusammenschlusses

- (1) Die Laufzeit des Zusammenschlusses beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags und ist unbestimmt.
- (2) Jede Partei kann diesen Konsortialvertrag mit einer Frist von **einem Jahr** zum Jahresende kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf des **zehnten Jahres** nach Inkrafttreten der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu erklären.
- (3) Bis zum Ausscheiden einer Partei aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gelten sämtliche Pflichten aus diesem Konsortialvertrag unverändert fort (Abwicklungslaufzeit).
- (4) Bei Kündigung nach Abs. (2) wird das gemeinsame Kommunalunternehmen nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Die Kündigung einer Partei stellt dabei einen wichtigen Grund i. S. d. § 20 Abs. 1 der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens dar. Die kündigende Partei scheidet aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gemäß den Regelungen der Satzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens aus.

- (5) Das gemeinsame Kommunalunternehmen gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Parteien innerhalb einer Frist von **einem Jahr** nach Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung).
- (6) Der Abfindungsanspruch der ausscheidenden Partei besteht anteilig in Höhe von **70 %** des Unternehmenswerts bezogen auf den Anteil (Kapitalkonto I und Kapitalkonto II) der ausscheidenden Partei am gemeinsamen Kommunalunternehmen. Die Ermittlung des Unternehmenswerts erfolgt entsprechend der Regelung in § 12.

Teil X Sonstiges

§ 25 Vertragshierarchie, Anpassungspflichten und salvatorische Klausel

- (1) Bei Auslegungsfragen betreffend alle zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zusammenschlusses bestehenden Verträge hat die Satzung Vorrang.
- (2) Für den Fall, dass die Satzung in ihrer jeweils anwendbaren Fassung und dieser Konsortialvertrag einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, den Konsortialvertrag an die entsprechende Regelung der Satzung anzupassen und zu ändern, sofern das erforderlich erscheint.
- (3) Soweit Änderungen dieses Konsortialvertrags oder sonstiger zwischen den Parteien bestehender Verträge oder neue Verträge zwischen dem gemeinsamen Kommunalunternehmen und den Parteien aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften zukünftig erforderlich werden, verpflichten sich die Parteien zur Änderung der betroffenen bzw. zum Abschluss neuer Verträge.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftige, in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, oder die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit später verlieren oder sich eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist durch die Parteien eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

§ 26 Form und Gerichtsstand

- (1) Alle diesen Konsortialvertrag betreffenden Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag und dem Zusammenschluss ist der Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

..... /

Gemeinde Altenkunstadt

Stadt Bad Staffelstein

..... /

Stadt Burgkunstadt

Markt Ebensfeld

..... /

Gemeinde Hochstadt a.Main

Landkreis Lichtenfels

..... /

Stadt Lichtenfels

Markt Marktgraitz

Stand:09.11.2023

..... /

..... /

.....
Markt Marktzeuln

.....
Gemeinde Michelau i.OFr.

..... /

..... /

.....
Gemeinde Redwitz a.d.Rodach

.....
Stadt Weismain